

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 003365 09 Krl

Datum: Verkündet am 28. Juni 2012

Schriftliches Urteil veröffentlicht am 12. Oktober 2012

Vor der Kammer bestehend aus der Vorsitzenden Richterin Vesna Jesenković, Staniša Gluhajić und Hasia Mašović

Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

gegen

**SAŠA ZEČEVIĆ
RADOSLAV KNEŽEVIĆ
PETAR ČIVČIĆ
MARINKO LJEPOJA
BRANKO TOPOLA**

Urteil

Sarajevo, 28. Juni 2012

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Die Kammer des Gerichts Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen, bestehend aus der Richterin Vesna Jesenković als Vorsitzende und den Richtern Staniša Gluhajić und Hasia Mašović als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Sabina Hota Čatović als Protokollführerin, verkündete öffentlich am 28. Juni 2012 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Saša Zečević et al., nach der geänderten Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer: KT-RZ-48/06 vom 10. Mai 2012, nach der den Angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 h) in Verbindung mit den Buchstaben a), e), h), g) und d), alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 und Abs. 2 und Artikeln 29 und 31 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StGB BiH) vorgeworfen wurden, im Anschluss an die mündliche und öffentliche Hauptverhandlung, in der die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen wurde, in Anwesenheit der Staatsanwältin von der Staatsanwaltschaft für Bosnien und Herzegowina Slavić Terzić, des Angeklagten Saša Zečević und seines Verteidigers Radovan Stanić aus Prijedor, des Angeklagten Radoslav Knežević und seines Verteidigers Milan Vujin aus Belgrad, des Angeklagten Petar Čivčić und seines Verteidigers Šaban Zec aus Kozarska Dubica, des Angeklagten Branko Topola und seines Verteidigers Ranko Dakić aus Prijedor und des Angeklagten Marinko Ljepoja und seines Verteidigers Izet Baždarević aus Sarajevo, folgendes:

Urteil

Die Angeklagten

1. Saša Zečević, genannt „Zeka“, Sohn von Krsto und Slavica (Geburtsname der Mutter Kovačević), geboren in Prijedor am 29. November 1970, persönliche Identifikationsnummer: ..., ..., Polizeioffizier, angestellt beim Zentrum für Öffentliche Sicherheit Banja Luka – Verkehrssicherheitspolizeistation Prijedor, hält den Rang eines höheren Polizeioffiziers, des Lesens und Schreibens kundig, Abschluss der Sekundarschule – Kfz-Mechaniker, verheiratet, Vater zweier minderjähriger Kinder, finanziell durchschnittlich aufgestellt, keine Vorstrafen und es laufen auch gegenwärtigen keine weiteren Strafverfahren gegen ihn, momentan in Untersuchungshaft aufgrund der Entscheidung des Gerichts BiH Nr. ...

2. Radoslav Knežević, genannt „Rašo“, Sohn von Dragoljub und Milka (Geburtsname der Mutter Denjak), geboren in Prijedor am 10. April 1970, ..., Polizeioffizier, arbeitslos, des Lesens und Schreibens kundig, Abschluss der Sekundarschule – Sekundar-technische Schule, verheiratet, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mittellos, durch Urteile vom ...und vom ... vorbestraft, es laufen gegenwärtig keine weiteren Strafverfahren gegen ihn, momentan absolviert eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tunjice in Banja Luka, in Untersuchungshaft aufgrund der Entscheidung des Gerichts BiH Nr. ...

3. Marinko Ljepoja, Sohn von Gojko und Jelena (Geburtsname der Mutter Đurić), geboren in Suhača, Bosanski Novi/Gemeinde Novi Grad, am 20. Mai 1966, wohnhaft in ..., Schiffsbauer, angestellt im Seniorenwohnheim in Prijedor, des Lesens und Schreibens kundig, verheiratet, Vater zweier minderjähriger Kinder, mittellos, nicht vorbestraft und gegenwärtig laufen keine weiteren Strafverfahren gegen ihn, momentan in Untersuchungshaft aufgrund der Entscheidung des Gerichts BiH Nr. ...

I.

werden hiermit für schuldig befunden,

weil:

Saša Zečević und Radoslav Knežević, ihres Zeichens Polizeioffiziere der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor (Prijedor SJB), und Marinko Ljepoja, als Reservepolizeioffizier der SJB, alle Mitglieder der Einheit des Polizeiinterventionszugs Prijedor im Zeitraum zwischen Ende April und Ende September 1992 und im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs, der von der Armee und der Polizei der serbischen Republik BiH, später Republika Srpska, gegen die bosnische und die kroatische Bevölkerung in der Gemeinde Prijedor durchgeführt worden ist, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen ein Teil dieses Angriffs waren, das Verbrechen der Verfolgung der bosnischen Bevölkerung der Gemeinde Prijedor aus ethnischen und religiösen Gründen durch Morde und Raube in der folgenden Art und Weise begangen haben:

Am 21. August 1992 waren Saša Zečević, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja mit anderen Mitgliedern der ersten Einheit des Interventionszugs, einschließlich Damir Ivanković, Ljubiša Četić, Gordan Đurić, auch genannt „Buzda“ oder „Buzdovan“, Darko Mrđa, Miroslav Paraš, seines Zeichens Kommandant des Interventionszuges, und J.D.¹, seines Zeichens Kommandant der Polizeistation Prijedor, in ihren Uniformen und mit Waffen anwesend, als die Zivilisten die Fahrzeuge im Konvoi bestiegen, der von Tukovi, Gemeinde Prijedor, und von dem Lager Trnopolje, wo Häftlinge, von denen die meisten bosnische Männer waren, den Konvoi bestiegen, startete. Danach vereinten sich alle Fahrzeuge an einer Straßenkreuzung in Kozarac, mindestens 16, darunter Busse, Anhänger, LKWs und LKWs mit Anhängern, in denen sich mehr als 1.200 Zivilisten/bosnische Männer, Frauen und Kinder aus der Gemeinde Prijedor befanden. Sie wurden von den Mitgliedern der ersten Einheit des Interventionszugs, einschließlich der Angeklagten Saša Zečević, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja, eskortiert. Von diesem Ort aus setzten sie die Fahrt über das Gebiet der Gemeinden Banja Luka und Kneževo/Skender Vakuf zur Gemeinde Travnik fort, wohin die Zivilisten gebracht werden sollten. Während dieser Zeit raubten einige bewaffnete Eskorten des Konvois, einschließlich des Angeklagten Marinko Ljepoja, von bosnischen Zivilisten im Konvoi Geld, Schmuck und andere Wertsachen. Als der Konvoi am Flüsschen Ilomska (ein Nebenzufluss zum Fluss Ugar) auf dem Berg Vlašić anhielt, begannen sie mit der Aussonderung von etwa 200 männlichen Zivilisten aus dem Konvoi, in der Absicht, sie zu töten, sodass die Männer von anderen Zivilisten aus dem Konvoi getrennt wurden, indem sie gezwungen wurden, aus den Bussen, Anhängern und LKWs auszusteigen und in zwei andere Busse einzusteigen. Danach begleitete die bewaffnete Eskorte, einschließlich der Angeklagten Saša Zečević, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja, sie zu dem Ort „Korićanske stijene“ auf dem Berg Vlašić, wohl wissend, dass die bosnischen Zivilisten zur Ermordung ausgesondert worden waren. Von dort aus wurden die Zivilisten in Anwesenheit von bewaffneten Mitgliedern der Eskorte, einschließlich der Angeklagten Saša Zečević Saša, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja, aus den Bussen herausgeholt und bis zum Ende der Straße begleitet und in der folgenden Art und Weise getötet: die Männer aus dem ersten Bus wurden angewiesen, am Rande der Straße niederzuknien, woraufhin die Mitglieder der Eskorte, einschließlich Saša Zečević, auf die aufgereihten Männer aus automatischen Waffen aus nächster Nähe schossen, woraufhin die Leichen der getöteten Männer in den Abgrund fielen, während sich einige bosnische Männer in dem Versuch, ihrem Tod zu entgehen, in den Abgrund warfen. Danach wurden Handgranaten von der Spitze der

¹ Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Übersetzung wird der Name umgekehrt mit „D.J.“ wiedergegeben.

Klippe auf die Körper der Toten und Verwundeten, die aus dem Abgrund heraufschrien, geworfen und es wurde auf sie geschossen. Auf diese Weise beteiligten sich die Angeklagten Saša Zečević, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja an dem Mord, das heißt: sie trugen wesentlich zur Tötung von über 200 Zivilisten bei, darunter Seid (Miralem) Vehabović, Edin (Hilmija) Fazlić, Elvin (Mehmed) Kauković, Ahmet (Salih) Krkić, Ferid (Karanfil) Žerić, Fikret (Himzo) Blažević, Sead (Adem) Bešić, Enver (Avdo) Arifagić, Osman (Husein) Mehmedagić, Uzeir (Muharem) Kahrimanović, Ekrem (Zudija) Velić, deren komplette sterbliche Überreste gefunden und identifiziert wurden, und Mujo (Alija) Alić, Sejad (Rifet) Alić, Muhamed (Ekrem) Arifagić, Rasim (Sulejman) Avdić, Zafir (Šerif) Bajrić, Mustafa (Ibrahim) Bešić, Nermin (Izet) Bešić, Sejad (Safet) Bešić, Ahmet (Hamdija) Blažević, Mustafa (Edhem) Blažević, Fadil (Ibrahim) Blažević, Muharem (Šaban) Crljenković, Besim (Smail) Čaušević, Zijad (Ibrahim) Čejvan, Hilmija (Mehmed) Ćustić, Admir (Džemal) Dergić, Fadil (Fehim) Duratović, Šaban (Šerif) Elezović, Hajrudin (Salih) Elezović, Jasmin (Hajrudin) Elezović, Ismet (Derviš) Fazlić, Emir (Muharem) Fazlić, Vasif (Atif) Garibović, Kemal (Hamdija) Garibović, Muhamed (Abaz) Grabić, Mirsad (Hasan) Gutić, Husein (Salih) Hankić, Osman (Hasan) Hasanagić, Šefik (Husein) Hirkić, Ahmet (Husein) Hodžić, Mirsad (Hilmija) Hodžić, Mahmut (Sefer) Hrustić, Senad (Latif) Jusufagić, Mehmed (Sulejman) Kahrimanović, Derviš (Osman) Karabašić, Osman (Derviš) Karabašić, Elvir (Kadir) Kararić, Kadir (Husein) Kararić, Zuhdija (Meho) Kadić, Meho (Ahmet) Kljajić, Sakib (Ahmet) Kljajić, Abaz (Omer) Kulašić, Himzo (Redžo) Marošlić, Velid (Ramo) Marošlić, Alija (Bećo) Mehmedagić, Asmir (Mehmed) Memić, Himzo (Omer) Mrkalj, Edin (Osman) Mujkanović, Husein (Hamdija) Mujkanović, Refik (Rasim) Mujkanović, Vasif (Mahmut) Mujkanović, Idriz (Haso) Muretčehajić, Fuad (Derviš) Murčehajić, Faik (Osman) Paratušić, Nail (Džemal) Sadić, Bajazid (Hamza) Saldumović, Jasmin (Mehmed) Saldumović, Zijad (Huska) Selimović, Merzuk (Ibrahim) Sivac, Kasim (Šefik) Sivac, Omer (Halil) Šljivar, Mehmedalija (Ibrahim) Talić, Sakib (Bejdo) Trnjanin, Fadil (Ramo) Velić, Ziko (Husein) Zahirović, Nedžad (Latif) Zulić, Sakib (Idriz) Žerić, Edin (Munib) Sivac, Nedžad (Munib) Sivac, Faik (Osman) Rizvančević, Mehmed (Derviš) Muretčehajić, Ejub (Abaz) Medić, Ismet (Husein) Hirkić, Rifet (Husein) Hirkić, Edin (Muharem) Elezović, Emir (Muharem) Elezović, Ismet (Mehmed) Ćustić, Suvad (Mustafa) Bešlić, Ermin (Jusuf) Sinanović, deren unvollständige sterbliche Überreste gefunden und identifiziert wurden, und es wurde eine Anzahl von verbrannten Leichenteilen gefunden, die zu etwa 10 Opfern gehören, während die sterbliche Überreste von Šerif (Ramo) Bajrić, Rasim (Muharem) Bašić, Nihad (Meho) Bešić, Jasim (Ismet) Fazlić, Mirsad (Ismet) Fazlić, Almir (Refik) Fazlić, Midhet (Fehim) Hodžić, Armin (Mustafa) Jakupović, Nihad (Sulejman) Memić, Senad (Esad) Mujkanović, Šerif (Suljo) Blažević, Fahrudin (Kasim) Elezović, Samir (Sadik) Garibović, Said (Alija) Horozović, Emsud (Alija) Horozović, Hajro (Huska) Ičić, als auch die übrigen Leichen bis heute nicht gefunden wurden. Eine Zahl von Männern, mindestens 12, haben die Exekution überlebt.

Daher beraubten sie eine Gruppe von Personen in schwerster Form ihres Rechts auf Leben und Eigentum, unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs und in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen Teil dieses Angriffs waren.

Dadurch haben sie die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung gemäß Artikel 172 Abs. 1 lit. h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH wie folgt begangen: Saša Zečević und Radoslav Knežević durch Mord aus diskriminierenden Gründen, und Marinko Ljepoja durch Mord und Raub aus diskriminierenden Gründen.

Das Gericht verhängt daher für die genannte Straftat gemäß Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 Abs. 1 StGB BiH folgende

Strafen:

Der Angeklagte Saša Zečević wird verurteilt zu 23 (dreiundzwanzig) Jahren langjähriger Freiheitsstrafe

Der Angeklagte Radoslav Knežević wird verurteilt zu 23 (dreiundzwanzig) Jahren langjähriger Freiheitsstrafe

Der Angeklagte Marinko Ljepoja wird verurteilt zu 23 (dreiundzwanzig) Jahren langjähriger Freiheitsstrafe

II.

...[Ausführungen zur Anrechnung von Untersuchungshaft] ...

III.

Gemäß Artikel 284(c) StPO BiH werden

Die Angeklagten

1. Petar Čivčić ...

2. Branko Topola ...

hiermit freigesprochen von den Vorwürfen,

dass ...

[Den Angeklagten Čivčić und Topola wurden ursprünglich dieselben Anklagepunkte vorgeworfen wie den Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja. Die Kammer konnte sich jedoch nach langer Beweisaufnahme nicht davon überzeugen, dass die Angeklagten Čivčić und Topola am Tattag im Konvoi mitgefahren und dort die Aussonderung der Männer und deren Tötung mit durchgeführt hatten. Der Angeklagte Topola konnte durch ein Alibi glaubhaft machen, dass er sich am Tattag im Lager Trnopolje aufhielt (Rn. 611), während der Angeklagte Čivčić zwar am Morgen des 21. Augusts 1992 in der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor anwesend war, doch danach konnte nicht mehr nachgewiesen werden, dass er den Konvoi begleitet hatte (Rn. 567).

Die Anklageschrift hatte Petar Čivčić ferner vorgeworfen, als Polizeioffizier der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, der rechtlich den Mitgliedern der ersten Einheit des Interventionszugs vorgesetzt war, nicht die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um die Täter dieser Verbrechen zu bestrafen, obwohl er von der Ausführung dieser Handlungen wusste.]

167. Zu Anfang musste geklärt werden, wer der Kommandant des Einsatzzugs war, wenn man bedenkt, dass die Anklagebehörde in der Anklageschrift angab, dass Miroslav Paraš ein „Kommandant des Zugs“ war, während „Petar Čivčić der Kommandant des ersten Zugs“ war.

168. Während des Hauptverfahrens legte die Anklagebehörde keine Beweise vor, die unabweisbar dargelegt hätten, dass der Angeklagte Petar Čivčić der Kommandant des Einsatzzugs war, außer der Tatsache, dass manche Mitglieder ihn so „informell“ nannten. Im Gegenteil, die vorgelegten Beweise zeigten, dass Miroslav Paraš der Kommandant des Einsatzzugs war. Miroslav Paraš bestätigte das selbst in einer Beschwerde, die er an die Sicherheitsstation Banja Luka richtete. Dies wird auch bestätigt durch die Zeugenaussage des Zeugen Milutin Čađo und durch andere vernommene Zeugen, die alle übereinstimmend aussagten, dass Miroslav Paraš der Kommandant des Einsatzzugs war und Vorgesetzter für Petar Čivčić und Dragoljub Gligić, die die Chefs beider Formationen des Zugs waren.

...

[Es wurde dann im Weiteren auch noch nachgewiesen, dass die Sicherheitseinheiten von Prijedor zwar bei den Versuchen, die Körper der Opfer zu bergen und zu begraben, dabei waren, die Bergung sich aber als zu schwierig erwies und weitere Bergungsversuche sehr schnell aufgegeben wurden (zu den Aufräumarbeiten am Tatort s. Rn. 578 ff.). Am Ende wurden die verbliebenen Körper mit Steinen bedeckt (Rn. 589). Kriminalermittlungen wurden zwar eingeleitet, aber aufgrund von Druck, der möglicherweise vom Chef der Sicherheitsstation Prijedor, Simo Drljača, auf die Ermittler ausgeübt wurde, nicht zu Ende geführt. Die Kammer sah es nicht als erwiesen, dass Petar Čivčić angesichts der anlaufenden Ermittlungen in der Pflicht gewesen wäre, als Leiter der Einsatztruppe einen Bericht über die Straftat abzugeben (Rn. 576).

Außerdem unterschied sich die Anklageschrift von den Urteilsfeststellungen in Bezug auf den Angeklagten Branko Topola noch darin, dass die Anklage davon ausging, dass eine bestimmte Gruppe von Insassen des Lagers Trnopolje bewusst in vier Bussen auf den Konvoi gebracht wurde und dass die späteren Mordopfer gezielt aus dieser Gruppe von männlichen Lagerinsassen ausgewählt wurden. Dies soll den Wächtern im Lager Trnopolje, darunter Branko Topola, bewusst gewesen sein. Die Kammer sah es jedoch nach der Anhörung zahlreicher Zeugenaussagen von Insassen des Lagers Trnopolje nicht als erwiesen an, dass zum einen der Angeklagte Topola vorab wusste, dass die Gruppe der aus dem Lager Trnopolje mitfahrenden männlichen Gefangenen auf dem Konvoi vom 21. August 1992 getötet werden würde, und zum anderen zeigten die Zeugenaussagen auch, dass die Lagerinsassen selbst entscheiden konnten, ob sie mit dem Konvoi mitfahren, dass viele aber aus Kapazitätsgründen nicht mitfahren konnten. Manche allerdings wurden bei mehreren Konvois durch Topola und andere Lagerwächter vorgewarnt, dass die Mitfahrt für sie nicht sicher wäre (Rn. 607 ff.).]

[Im Folgenden wird aus den Urteilsgründen, in denen die Verurteilung der drei Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja begründet wird, nur noch herausgegriffen, was diesen Angeklagten spezifisch als Tathandlung vorgeworfen wurde. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Ablauf des Konvois und der Exekutionen in Korićanske Stijene entsprechen ansonsten den Urteilsfeststellungen im unmittelbar zuvor ergangenen Urteil Zoran Babić et al.]

(c) Teilnahme und wesentlicher Beitrag der Angeklagten

362. Die Kammer kam zu dem Schluss, dass die Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja als Mittäter bei der Begehung der Straftat gemäß Artikel 29 StGB BiH handelten, der vorsieht: „Wenn mehrere Personen durch Teilnahme an der Ausführung einer Straftat oder durch eine andere Handlung, durch die sie einen entscheidenden Beitrag zur Tatausführung geleistet haben, gemeinsam mit anderen eine Straftat begehen, soll jeder von ihnen bestraft werden, wie für die Straftat vorgeschrieben.“

363. ... [Ausführungen zu den Voraussetzungen der Mittäterschaft.]

364. Die Kammer folgte nicht dem Konzept der Anklageschrift, die den Angeklagten die Teilnahme an einem JCE vorwarf. Sie stellte fest, dass, weil dies Täter sind, die unmittelbar teilgenommen und wesentliche Beiträge zur Ausführung der Tat gemacht haben, ihre Verantwortlichkeit präziser durch die individuelle Verantwortlichkeit der Mittäterschaft bei der Begehung der Tat definiert werden kann.

365. ... [Ausführungen zur Feststellung, dass nicht jede Tatausführung in der Folge eines vorab existierenden generellen Plans bedeutet, dass jeder Ausführende ein Mitglied des JCE ist.]

366. Die Kammer merkt an, dass, auch wenn sie diese Position vertritt, dies in keiner Weise ausschließt, dass ein JCE mit dem Ziel der Ausführung des Verbrechens des Mordes bei Korićanske Stijene am 21. August 1992 existierte und auf der Ebene der engsten leitenden Kader der Prijedor PSS in irgendeiner Form tätig war, wie durch den Beweis, der während der Verhandlung vorgelegt wurde, gezeigt wurde. Indem die Kammer die Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja als Mittäter und nicht als Mitglieder eines JCE für schuldig befunden hat, hat die Kammer nur die zuvor bereits existierende Praxis und Position akzeptiert, wonach „diese Form der Verantwortung nicht für jeden Fall und jeden Angeklagten angemessen [ist]. Es [JCE] wird vorsichtig auf bestimmte Handelnde angewandt, deren Handlungen und Vorsatz die erforderlichen Kriterien erfüllen. ...“.

367. Nach der Analyse der Zeugenaussagen ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt, dass die Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja, zusammen mit anderen Mitglieder der ersten Einheit des Interventionszugs, den Konvoi am 21. August 1992 begleitet haben und dass sie, bewaffnet und in Uniformen, an allen Schlüsselpunkten der Bewegung des Konvois eingesetzt waren – am Punkt der Aussonderung der Männer und wo diese zwei gesonderte Busse bestiegen, dass sie, als bewaffnete Eskorte, sie in die beiden Busse und zum Exekutionsort begleitet haben, in dem Wissen, dass sie getötet werden würden, und schließlich [an dem Ort waren], an dem die Zivilisten getötet wurden.

368. Was den Angeklagten Saša Zečević anbelangt, so ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt, dass er auf die Männer neben dem „zweiten“ Bus geschossen hat, das heißt: er führte die Handlung durch, durch die er unmittelbar an der Begehung der Straftat teilnahm.

369. Was die Angeklagten Ljepoja und Knežević anbelangt, so wurden keine Beweise vorgelegt, auf deren Basis die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel überzeugt sein könnte, dass sie auf die Zivilisten zu der relevanten Gelegenheit geschossen haben, aber dennoch hat die Kammer

festgestellt, dass sie bei allen Handlungen, die sie unternahmen, von dem Zeitpunkt, an dem sie erfuhren, dass die Zivilisten ausgesondert wurden, um getötet zu werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Exekutionsort verließen, einen entscheidenden Beitrag zur Tötung dieser Zivilisten leisteten.

i. Der Angeklagte Saša Zečević

370. ... [Es folgt eine Rekapitulation der Aussagen der Belastungszeugen Ko-15, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Damir Ivanković und K3, die besagen, dass Zečević bei der Erschießung der ersten Opfergruppe aus dem „zweiten Bus“ anwesend war und mitgeschossen hat.]

...

382. Mit Rücksicht auf das Vorhergehende ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt, dass der Angeklagte Saša Zečević an dem relevanten Tag, nachdem die Männer von der anderen Zivilbevölkerung im Konvoi getrennt worden waren, zusammen mit anderen Mitgliedern des Interventionszugs, in dem Wissen, dass die Männer getötet werden würden, an der Begleitung [der Männer] zum Exekutionsort teilnahm und dass er, indem er mit einer Waffe dort war, die Männer, die auf der Klippe aufgereiht wurden, an der Flucht hinderte; während dieser Zeit wurden ihre Identitätsdokumente beschlagnahmt und schließlich schoss er mit einem Gewehr auf die aufgereihten Männer, wodurch er an der Tatbegehung teilnahm, und die Kammer befand ihn deswegen für individuell verantwortlich als Mittäter im Sinne des Artikels 29 StGB BiH.

ii. Der Angeklagte Radoslav Knežević

383. ... [Ausführungen zu den gehörten Belastungsbeweisen, mit denen festgestellt wurde, dass Knežević im ersten Bus zum Exekutionsort mitgefahren war und dort während der Exekution der Männer aus dem ersten Bus nahe des ersten Busses, d. h. auf der Straße, gesehen wurde. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass Knežević mit auf die Männer geschossen hat.]

...

389. Die Verteidigung hat Recht, wenn sie argumentiert, dass die Kammer keine Beweise präsentiert bekommen hat, aus denen sie mit Sicherheit darauf schließen könnte, dass der Angeklagte Knežević auf die Männer geschossen hat, die aus dem „ersten“ Bus herausgeholt wurden. Der Zeuge Đurić, der sich vom ersten Bus entfernte, deutete an, dass er nicht in der Position war, zu sehen, was sonst passierte, abgesehen von Zec, den er sah, als er die Männer jeweils zu zweit aus dem ersten Bus herausholte und hinter den Bus führte, während die Zeugen Ivanković und Četić bei dem „zweiten“ Bus standen und nicht in der Lage waren, zu sehen, was beim ersten Bus vor sich ging.

390. ... [Die Kammer führt aus, warum sie einer Zeugenaussage, wonach Knežević in der Reihe derjenigen gestanden haben soll, die die Männer aus dem ersten Bus erschossen, nicht glaubt.]

392. Jedoch stimmt die Kammer, entgegen des Vortrags der Verteidigung, nicht zu, dass die bloße Anwesenheit Kneževićs am Exekutionsort nichts bedeuten würde und keine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehe. Ungeachtet des Fehlens klarer Beweise, dass Knežević die Exekution durch Schießen auf die aufgereihten Zivilisten ausgeführt hat, stellt die Kammer fest, dass er durch die Teilnahme an der Begleitung der Zivilisten zum Exekutionsort, nachdem er Kenntnis davon

erlangt hatte, dass die Männer ausgesondert worden waren, um getötet zu werden, und durch seine Anwesenheit am Exekutionsort, wobei er eine Waffe trug, einen wesentlichen Beitrag zur Tatausführung leistete.

393. Die Tatsache, dass die Zahl der Männer in den zwei Bussen weit größer war als die Zahl der Männer in der Eskorte, [bedeutet], dass ohne Zweifel jeder der Männer aus der Eskorte eine entscheidende Rolle bei der Tatausführung gespielt haben muss.

394. Es ist ziemlich sicher, dass den ausgesonderten Männern beim „zweiten“ Bus zu irgendeinem Zeitpunkt bewusst geworden sein muss, dass sie getötet werden würden. Sogar diejenigen, die die Geschichte über den Austausch wirklich geglaubt hatten, mussten realisiert haben, dass dieser nicht stattfinden würde, sobald sie ausgestiegen und ihnen ihre Identitätspapiere auf der Straße abgenommen worden waren. Sogar unter diesen Umständen versuchte niemand, zu fliehen, was auf den Schluss hindeutet, dass die bewaffneten Männer der Eskorte in einer Art und Weise eingesetzt wurden, die verhinderte, dass sie [die ausgesonderten Männer] etwas anderes taten, als sich in dem Versuch, ihr Leben zu retten, von den Klippen in den Abgrund zu stürzen.

395. Wenn man berücksichtigt, dass die Männer aus dem „ersten“ Bus eine schwere Schießerei hörten, die eine Weile dauerte, bevor man begann, sie jeweils zu zweit aus dem Bus herauszuholen, so wurde ihnen bereits im Bus klar, dass die Geschichte über den Austausch nicht wahr war und dass sie tatsächlich dorthin gebracht worden waren, um getötet zu werden. Darauf deutet auch ihr Verhalten in dem Bus hin, wie es der Zeuge KO-18 beschrieb. In dem Versuch, sich vor dem Getötetwerden zu retten, versuchten manche, ihr Leben „herauszukaufen“, indem sie im Gegenzug Geld anboten, aber nachdem zwei Brüder Geld gegeben hatten und aus dem Bus herausgeholt worden waren und die Männer im Bus eine Feuersalve hörten, wussten sie, dass sie auch getötet werden würden. Und dennoch versuchte KO-18 nicht, zu fliehen, als er in Begleitung der bewaffneten Polizisten aus dem Bus ausstieg.

396. Diese Untätigkeit war ein klares Zeichen, dass es keine Möglichkeiten gab, zu fliehen, was auf den Schluss hindeutet, dass die Männer von der Eskorte bei dem Schauplatz ihren wesentlichen Beitrag zur Tatbegehung leisteten, unabhängig davon, ob sie auf die Männer schossen oder nicht, das heißt: ohne ihren Beitrag hätte die Tat nicht begangen werden können oder wäre nicht in dieser Form begangen worden, in der es für die ungefähr 15 Männer der Eskorte möglich gemacht wurde, mehr als 200 Männer binnen einer halben Stunde bis 40 Minuten zu töten.

397. Es gibt keinen Beweis, der darauf hindeutet, dass der Angeklagte Knežević von dem Zeitpunkt an, an dem ihm bewusst wurde, dass die Männer ausgesondert wurden, um getötet zu werden, in irgendeiner Form seine Nichtübereinstimmung mit der genannten Handlung zeigte; vielmehr deuten die Beweise darauf hin, dass er weiterhin eine Reihe von Handlungen vornahm, die in der Gesamtbetrachtung unzweifelhaft auf die allein mögliche Schlussfolgerung hinweisen, dass er mit der Tötung der Männer einverstanden war und sich entschlossen hatte, daran teilzunehmen.

398. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte Radoslav Knežević für das begangene Verbrechen verantwortlich ist, an dem er als Mittäter teilnahm, weil er durch die Begleitung der ausgesonderten Männer zum Exekutionsort in dem Wissen, dass sie getötet werden würden, und mit seiner Anwesenheit am Exekutionsort mit einer Waffe zumindest die Flucht verhindert hat, das heißt: er erleichterte das Herausholen und

Töten der Männer, wodurch er einen entscheidenden Beitrag zur Tatausführung erbrachte, und daher befindet ihn die Kammer für verantwortlich als Mittäter im Sinne des Artikels 29 StGB BiH.

399. ...

iii. Der Angeklagte Marinko Ljepoja

400. Die Verteidigung für den Angeklagten Marinko Ljepoja hat die Tatsache nicht bestritten, dass der Angeklagte den Konvoi am relevanten Tag in einem der Busse, die von Tukovi aus losfuhren, eskortiert hat. Jedoch legte sie im Verfahren Beweise vor, um zu belegen, dass der Bus, in dem er die Eskorte war, eine Panne hatte und dass er im Bus blieb und nicht bei der Eskorte in dem Bus dabei war, der die Männer zum Exekutionsort transportierte, und dass er überhaupt nicht an dem Ort war, wo die Exekution stattfand.

401. ... [Im Folgenden gibt das Urteil die Zeugenaussagen wieder, die belegen, dass zwar tatsächlich ein Bus eine Panne hatte, dass aber ein anderes Mitglied des Interventionszugs bei dem Bus blieb und dass später Milorad Škribić hinzustieß und den Bus bewachte. Ljepoja war nicht bei diesem Bus.]

436. Der Beweis des Zeugen Ivanković bestätigt, dass der Angeklagte Ljepoja nach der Aussonderung der Männer an ihrer Eskorte zum Punkt der Exekution teilnahm, was die Kammer für glaubhaft befand. Er sagte, dass er gesehen hatte, wie der Angeklagte Ljepoja in den „ersten“ Bus stieg und dass er ihn auch am Ort der Exekution während der Exekution der Zivilisten gesehen hatte. Er bekräftigte, dass Ljepoja vor- und zurückging, aber dass er ihn nicht direkt in der Gruppe sah, die auf die Männer schoss, und dass er auch seine anderen Handlungen nicht sah. Er sagte, dass er in dem Moment, in dem das Schießen begann, nicht alle Mitglieder des Zugs sehen konnte, weil sie diagonal zu ihm standen. Jedoch sah er Marinko Ljepoja und Zoran Babić in einem Moment während der Schießerei und nach der Exekution sah er Marinko Ljepoja zwischen den Mitgliedern des Zugs, die auf der Straße standen.

437. Schließlich berücksichtigte die Kammer die Zeugenaussage des Zeugen K3 als Bestätigungsbeweis, den sie glaubhaft fand. Er sagte, dass er Marinko Ljepoja während der Aussonderung der Zivilisten gesehen hatte, aber dass er ihn auch später im Kaffeehaus gesehen hatte, wo all Männer der Eskorte nach der Exekution Halt machten.

438. [Würdigung der Zeugenaussage des Zeugen Đurić]

439. Ungeachtet dessen, dass es keinen Beweis gibt, dass er ein unmittelbarer Täter war, der direkt auf die aufgereihten Zivilisten schoss, stellt die Kammer dennoch fest, dass Marinko Ljepoja dadurch, dass er an der Eskortierung der Zivilisten zum Exekutionsort teilgenommen hat, nachdem ihm bewusst geworden war, dass die Männer zur Tötung ausgesondert wurden, und dadurch, dass er mit einer Waffe am Exekutionsort anwesend war, einen wesentlichen Beitrag zur Begehung des Verbrechens geleistet hat. Die Kammer berücksichtigte die bereits genannten Umstände der Tatbegehung, insbesondere die Tatsache, dass die Zahl der Männer in den zwei Bussen die Zahl der Eskorten weit überstieg und dass keiner der ausgesonderten Männer, nachdem ihnen bewusst geworden war, dass sie getötet werden würden, zu fliehen versuchte, weil sie aufgrund des Einsatzes und der Anwesenheit der bewaffneten Männer von der Eskorte nicht die Möglichkeit der Flucht

hatten, sondern das einzige, was sie in dem Versuch, ihr Leben zu retten, tun konnten, in den Abgrund zu springen war.

440. Damit führt all dies zu der Schlussfolgerung, dass jeder der Männer der Eskorte, einschließlich Marinko Ljepoja, der dort anwesend war und bewaffnet war, einen entscheidenden Beitrag zur Begehung des Verbrechens leistete, insbesondere, dass ohne den Beitrag jedes Mannes die Tat nicht in dieser Form hätte begangen werden können, bei der ungefähr 15 Männer der Eskorte in der Lage waren, etwa 200 Männer binnen einer halben Stunde bis 40 Minuten zu töten.

441. Bei der Prüfung der Absicht zur Tatbegehung stellt die Kammer fest, dass es keinen Beweis gibt, der darauf hinweist, dass der Angeklagte Ljepoja, beginnend von dem Zeitpunkt an, in dem ihm bewusst wurde, dass die Männer zur Tötung ausgesondert wurden, in irgendeiner Form seine Nichtübereinstimmung mit der genannten Handlung zeigte, was in der Gesamtbetrachtung klar auf die einzig mögliche Schlussfolgerung deutet, dass er mit der Tötung der Männer einverstanden war und dass er beschlossen hatte, daran teilzunehmen.

442. Im Hinblick auf das Genannte kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Marinko Ljepoja, zusammen mit Knežević, Zečević und anderen Eskorten, nach der Aussonderung der Männer daran teilnahm, sie zu dem Ort Korićanske Stijene zu begleiten, mit der Absicht und dem Wissen, dass sie getötet werden würden, und dass er am Exekutionsort mit einer Waffe bewaffnet anwesend war und dass er mit seiner Anwesenheit zumindest ihre Flucht verhinderte, das heißt, dass er die Tötung aller ausgesonderten Männer aus den zwei Bussen ermöglichte, wodurch er einen entscheidenden Beitrag zur Begehung des Verbrechens leistete und damit als Mittäter in dem Sinne von Artikel 29 StGB BiH verantwortlich ist.

443. ... [Es folgen Überlegungen zur Glaubhaftigkeit einzelner Zeugenaussagen.]

...

2. Verfolgung durch Raub

459. In der Auslegung von Artikel 172 Abs. 1 lit. h) StGB BiH kommt die Kammer zu dem Schluss, dass Verfolgung durch alle Handlungen begangen werden kann, die in ihrer Gesamtheit eine absichtliche und schwerwiegende völkerrechtswidrige Verletzung fundamentalen Rechte wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder einer Gemeinschaft darstellen.

460. In dieser Hinsicht wurde geprüft, ob die Tat des Raubes bzw. die Handlung der Beschlagnahme von Geld, Gold und Wertsachen von den Passagieren in dem Bus, in dem er Begleiter war, und welche die Kammer als bewiesen in Bezug auf den Angeklagten Marinko Ljepoja festgestellt hat, eine Handlung der Verfolgung im konkreten Fall darstellt.

461. ... [Im Folgenden erörtert die Kammer, ob die Plünderungen in den Bussen auch aufgrund der sonstigen Umstände so schwerwiegend für die Opfer waren, dass sie zu den Verfolgungshandlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gezählt werden können.]

...

463. In Anbetracht des Genannten hat die Kammer die kriminellen Handlungen des Angeklagten Marinko Ljepoja, die nach Artikel 173 Abs. 1 lit. f) StGB BiH strafbar sind, im Kontext der gesamten Umstände bewertet, unter denen der Raub begangen wurde, aber sie betrachtete sie [die Handlungen] auch im Ganzen in Verbindung mit dem Verbrechen der Ermordung der Männer, das später stattfand, und kam zu dem klaren Schluss, dass das Ausrauben der Menschen im Konvoi in diesem Fall alle Elemente erfüllt, nach denen es als Teil der Verfolgung aus religiösen und ethnischen Gründen qualifiziert werden kann, also als eine absichtliche und schwerwiegende Beraubung fundamentaler Menschenrechte, begangen [am Opfer] wegen dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft.

(a) Tatsachenfeststellungen

464. Nach Prüfung der vorliegenden Beweise hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die bewaffneten Männer der Eskorte des Konvois den Zivilisten im Konvoi Geld und Wertsachen während der Fahrt des Konvois in Richtung Vlašić weggenommen haben.

465. ... [Im Folgenden gibt das Urteil die Zeugenaussagen wieder, die bestätigen, dass die Opfer während der Fahrt im Konvoi Ausplünderungen ausgesetzt waren.] Zeuge KO-7, der in dem ersten Bus im Konvoi war, der von Tukovi losfuhr, erklärte, dass niemand bis Skender Vakuf belästigt wurde. Als sie diesen Streckenabschnitt zurückgelegt hatten, ordnete der Eskortensoldat, der in ihrem Bus war und der ein rotes Barrett auf den Kopf trug und über den seine Mitpassagiere sagten, dass sein Name Marčeta sei, an, dass der Zivilist Bubo Horozović eine Tasche nehmen sollte, um Geld und Gold zu sammeln und ihm die Tasche zurückzugeben, was er auch tat. Der Eskortensoldat warnte sie, dass sie nicht einmal daran denken sollten, etwas zu verstecken, weil dies auf dem letzten Konvoi passiert wäre – als eine Frau ihr Geld und Gold bei ihrem kleinen Kind versteckte und Šešeljs und Arkans Männer das sahen, schlitzen sie den Hals des Kindes in ihren Händen auf – und das könnte ihnen auch geschehen. Dies wurde auch durch den Zeugen KO-10 bestätigt, der darauf hinwies, dass das Ausrauben in ihrem Bus begann, nachdem sie Skender Vakuf hinter sich gelassen hatten, und ihre Eskorte ihnen sagte, dass Arkans und Šešeljs Männer auch da sein würden und dass sie daher, wenn sie nicht wollten, dass diese ihre Kinder abschlachten, ihnen alles geben mussten, was sie hatten.

466. Der Zeuge KO-8 kannte den bewaffneten Eskortensoldaten im LKW, in dem er in Richtung Vlašić fuhr, nicht, aber er erkannte einen Begleiter in dem LKW, der in der Kolonne hinter seinem war, und sagte, dass es Zoran Babić gewesen sei. [...]

467. Der Zeuge KO-11 war in dem letzten Lkw in der Kolonne und sagte, dass während des ersten Stopps der Kolonne in Kozarac Darko Mrđa eine Tasche in ihren LKW warf. Sie verlangten zuerst Geld und dann verlangten sie bei jedem folgenden Halt Schmuck, Uhren, Gold, Fremdwährungen usw. Diese Behauptungen bestätigte auch der Zeuge KO-12. Dieser sagte, dass Mrđa den ersten Zivilisten, der neben dem Eingang saß, gestoßen und ihm die Tasche gegeben hätte, die er füllen musste, sonst würde er ihn töten. Er drohte auch den Kindern und Frauen, dass „sie ihr Leben verlieren würden“, wenn er bei ihnen irgendetwas finde. Der Zeuge Milovan Đurđević, der Fahrer des Lastwagens, in dem Darko Mrđa der Eskortensoldat war, bestätigte auch, dass Mrđa eine Tasche mit Schmuck hatte.

468. ... [Im Weiteren folgt die Wiedergabe von Zeugenaussagen zum Ablauf der Plünderungen. Die Aussagen bestätigen sich gegenseitig.]

474. Das Gericht schenkt den genannten Zeugen Glauben, weil sie klar, überzeugend und miteinander übereinstimmend waren, und sie durch die Beweise der Verteidigung nicht widerlegt wurden.

(b) Teilnahme, Wissen und Absicht der Angeklagten

475. Um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja für die Straftat der Verfolgung durch Raub festzustellen, musste die Kammer konkrete Handlungen nachweisen, die sie vorgenommen haben, das heißt, ob und in welcher Weise sie wesentlich zum Raub als eines der Ziele der gemeinsamen kriminellen Unternehmung beigetragen haben, wie das ihnen in der Anklageschrift vorgeworfen worden war.

476. In Bezug auf die Angeklagten Zečević und Knežević gaben weder die tatsächliche Darstellung der Anklage noch die erbrachten Beweise Hinweise darauf, wie sie sich an dem Raub beteiligt oder wesentlich oder entscheidend zum Raub beigetragen hatten. Wie bereits erwähnt, hat die Kammer auf der Grundlage der erbrachten Beweise festgestellt, dass der Raub nach bereits etabliertem Muster durchgeführt wurde, jedoch konnte die Kammer nicht allein auf Grundlage dieser Tatsache und ohne solide Beweise über die Handlungen oder den wesentlichen Beitrag der Angeklagten Zečević und Knežević die rechtliche Qualifikation der Anklage akzeptieren und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Raub feststellen.

477. Nach der Prüfung der Beweise kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Zečević und Knežević den Konvoi am 21. August begleitet hatten, jedoch konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, in welchem Fahrzeug sie an dem Ort der Separation waren, das heißt, ob sie in einem Bus oder in einem LKW oder in dem kleinen Bus des Interventionszuges waren, den auch einige Zeugen während der Fahrt des Konvois sahen. Folglich konnte die Kammer nicht feststellen, ob sie Begleiter in Fahrzeugen waren, in denen ein Raub stattfand. Darüber hinaus konnten die Zeugen, die über den Raub ausgesagt hatten, weder den Angeklagten Zečević noch den Angeklagten Knežević in irgendeiner Eigenschaft als Teilnehmer an dem Raub identifizieren.

478. Im Gegensatz zu ihnen erklärte der Angeklagte Marinko Ljepoja, während einer Aussage als Verdächtiger, dass er an dem Raub beteiligt war. Er sagte, dass den Mitgliedern des Zugs während der Eskorte des ersten Konvois gesagt worden war, dass sie von Menschen, die sie im Konvoi begleiteten, Geld und Wertsachen nehmen mussten und dass sie diese nach der Beschlagnahme Miroslav Paraš übergaben. Das gleiche geschah bei der Begleitung des dritten Konvois am 21. August, als ihm Miroslav Paraš bei einem Halt auf dem Straßenabschnitt vor Banja Luka eine Tasche brachte. Danach nahm er den Passagieren Geld und Gold ab und gab alles Paraš beim nächsten Halt in Kneževo, das heißt in Skender Vakuf.

479. Unter Berücksichtigung der angeführten Aussagen der Zeugen stellte die Kammer nur bezogen auf den Angeklagten Marinko Ljepoja fest, dass dieser am Ausrauben der Zivilisten teilgenommen hatte. Wenn man die Aussagen der genannten Zeugen, denen die Kammer die Glauben schenkte, [...] in einen Zusammenhang mit dem Geständnis des Angeklagten Marinko Ljepoja bringt, so ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel überzeugt, dass Marinko Ljepoja Geld und Wertsachen von den Zivilisten im Konvoi beschlagnahmt hat.

480. Ungeachtet der Tatsache, dass einige Zeugen, deren Aussagen das Gericht akzeptierte, aussagten, dass einige Begleiter die Ausplünderungen unter Äußerung diverser ernsthafter Drohungen durchgeführt haben, konnte die Kammer keine verlässliche Schlussfolgerung ziehen, dass der Angeklagte Marinko Ljepoja während der Beschlagnahme von Geld und Wertsachen auch in der gleichen Art und Weise gehandelt hat, und damit wurde der Teil, in dem gesagt wurde, dass der Angeklagte Geld und andere Wertsachen „manchmal unter Äußerung diverser ernsthafter Drohungen weggenommen habe“ aus der tatsächlichen Darstellungen der Anklage [in der Sachverhaltsdarstellung des Urteils] ausgelassen.

481. In Bezug auf die Ausplünderung von Zivilisten wurde festgestellt, dass der [Befehl] vor der Abfahrt von Prijedor erteilt worden war, jedoch konnte die Kammer auf der Grundlage der dargebotenen Beweise nicht feststellen, dass, wie es in der Anklageschrift behauptet wurde, der

Angeklagte Petar Čivčić diesen Befehl den Mitgliedern des Zuges übermittelt hat. Dies wurde in dem freisprechenden Teil des Urteils begründet.

482. Dass der Befehl zur Ausplünderung von Zivilisten im Konvoi vor der Abfahrt des Konvois erteilt worden war, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen K3, der sagte, dass Paraš angeordnet hatte, von den Menschen, die in den Bussen waren, Wertsachen, Geld und Schmuck wegzunehmen und zur Seite zu legen. Der Zeuge Damir Ivanković erklärte, dass die Anweisung, wie „üblich“ zu handeln, bei der Abfahrt der Mitglieder des Zuges aus der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor von Dušan Janković oder Milutin Čađo erteilt worden war. Wie bereits erwähnt, war die Praxis der Ausplünderung bereits etabliert, sodass es ein regelmäßiges Ereignis auf den Konvois gewesen ist, die bereits zuvor Prijedor verlassen hatten. Unter Berücksichtigung des zuvor Erwähnten stellt das Gericht fest, dass Marinko Ljepoja, der Zivilisten im Konvoi beraubte, dies mit dem Wissen und mit der Absicht tat, rechtswidrig fremdes Eigentum zu beschlagnahmen, unabhängig von der Tatsache, dass er später die Tasche mit dem beschlagnahmten Geld und den Wertsachen an Miroslav Paraš abgegeben hat.

D. Qualifikation und Teile der Anklage, die nicht akzeptiert worden sind

483. Wie bereits im Urteil erwähnt, ließ die Kammer einige Abschnitte der tatsächlichen Darstellung der Anklageschrift in Anpassung an die festgestellten Tatsachen weg. Es wurden auch die Abschnitte aus der tatsächlichen Darstellung weggelassen, die sich auf die Tatqualifikationen der zwangsweisen Überführung, der unmenschlichen Behandlung und der rechtswidrigen Inhaftierung bezogen, da die Kammer die Verantwortlichkeit der Angeklagten für diese Handlungen als nicht bewiesen ansah. Das wird nachfolgend im Urteil begründet. Ferner wurde der Teil der tatsächlichen Darstellung weggelassen, in dem die Verantwortlichkeit der Angeklagten unter dem Vorwurf eines Joint Criminal Enterprise beschrieben wurde, da die Kammer die Angeklagten als Mittäter verurteilt hat. Da die weggelassenen Teile der Anklage keine gesonderte Straftat darstellen (sondern sich alle auf die Verfolgung als eine zugrundeliegende Tathandlung des Verbrechens gegen die Menschlichkeit beziehen), und da eine gemeinsame kriminelle Unternehmung keine gesonderte Straftat darstellt, sondern eine Art und Weise der Straftatbegehung, gab es keine Notwendigkeit für einen Freispruch zu denjenigen Abschnitten der Anklage, die im operativen Teil des Urteils weggelassen wurden. Die Kammer hat sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, dass Interventionen des Gerichts in die Tatsachendarstellung der Tat zulässig sind, wenn sie auf eine präzisere Beschreibung der Tat gerichtet sind. Es hat darauf achtgegeben, dass der Rahmen der Anklagevorwürfe nicht überschritten wird oder dass der Angeklagte nicht in eine für ihn nachteilige Verfahrenssituation gebracht wird, die eine schwerwiegendere [Tat-]Qualifikation für den Angeklagten umfasst. Die tatsächliche Beschreibung der Tat wurde den festgestellten Tatsachen angepasst, die rechtliche Qualifikation der Tat ist nicht schwerer (geworden), und durch die weggelassenen Teile der Anklageschrift wurden die Angeklagten nicht prozedural oder materiell-rechtlich in eine weniger günstige Position gebracht.

1. Verfolgung durch zwangsweise Überführung

484. ... [Die Kammer stellt aufgrund der gehörten Zeugenaussagen fest, dass die Opfer zwangsweise aus Prijedor deportiert wurden, doch zugleich stellt sie auch fest, dass es keine Beweise gäbe, dass auch die Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja für den Befehl der zwangsweisen Überführung Verantwortung trugen.] ...

...

499. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die zwangsweise Überführung, die von der serbischen zivilen und militärischen Führung in Prijedor geplant worden war, die mit Sicherheit bei den Individuen in diesen obersten Rängen liegt und für die manche von ihnen verurteilt wurden (z. B. Milomir Stakić, der Präsident des Krisenstabs), kann nicht einfach nach unten bis hin zu den

niedrigstrangigen Soldaten oder Polizisten „gestreckt“ werden, die Anweisung von ihren Vorgesetzten erhielten, den Konvoi zu eskortieren, als eine der üblichen Aufgaben, die sie bis dahin mehrfach ausgeführt hatten, weswegen die Kammer sie für nicht verantwortlich befindet, Beteiligte in dem Joint Criminal Enterprise mit dem Ziel der zwangsweisen Überführung von Bevölkerung gewesen zu sein.

500. Die Kammer stellte jenseits von Zweifeln fest, dass die Angeklagten Zečević, Knežević und Ljepoja den Konvoi vom 21. August 1992 eskortiert oder mit anderen Worten daran teilgenommen hatten. Jedoch beinhaltet die Anweisung, den Konvoi zu begleiten, aus der Perspektive eines Polizisten des Einsatzzugs keine Elemente, die darauf hinweisen würden, dass er sich dessen bewusst wäre oder sich dessen bewusst sein müsste, dass er durch die Ausführung der Anweisung zu der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung beiträgt oder dass er im Einzelnen durch seine Teilnahme an der Begleitung des Konvois diese Folgen eintreten lassen wollte. Anders als die Anweisung zu töten oder zu berauben, die schon ihrer Natur nach sichtbar rechtswidrig ist, enthält die Anweisung, den Konvoi zu begleiten, der Bevölkerung aus einer Region überführt, keinen so großen kriminellen Anteil, als dass sie einen Polizisten, der seine regulären Aufgaben ausfüllt, zu dem Bewusstsein bringen würde, dass er die Pflicht hatte, sich ihr als unrechtmäßig zu widersetzen.

501. So sagte der Sachverständige Mladen Bajagić auf eine Frage in der Hauptverhandlung das Folgende: „...Es ist eine andere Frage, ob die Leute sich bewusst waren, ob etwas rechtmäßig oder rechtswidrig war ... sich der Anweisung eines Vorgesetzten zu widersetzen, hieße man würde seinen Job verlieren ... insbesondere in der Kriegssituation.“

...

2. Verfolgung durch rechtswidrige Inhaftierung

504. ...[Nach Würdigung von Zeugenaussagen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Zivilisten in dem Konvoi nicht rechtswidrig inhaftiert worden waren.]

3. Verfolgung durch andere unmenschliche Behandlungen

508. ...[Nach Würdigung der Beweise kommt die Kammer zu dem Schluss, dass es nicht nachgewiesen wurde, dass die Transportbedingungen von den Organisatoren des Konvois absichtlich oder zumindest wissentlich so schlecht gestaltet worden waren. Im Übrigen konnten die Angeklagten als bloße Begleitung des Konvois für diese Mängel der Organisation nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.]

E. Strafzumessung

514. ... [Bei der Strafzumessung hat die Kammer die Bestimmungen aus Artikel 2, Artikel 39 und Artikel 48 StGB BiH berücksichtigt, d. h. die dort genannten Strafzwecke und die Prinzipien, dass Strafe erforderlich und zum Maß der mit der Tat begründeten Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter proportional sein muss,]

...

518. In dieser Hinsicht hatte die Kammer berücksichtigt, dass die Tat besonders schwer war, da die Opfer auf einem diskriminierenden Grund ausgewählt worden und dass unter den getöteten Männern Mitglieder der gleichen Familien waren, mit anderen Worten, einige Familien wurden ohne die meisten oder ohne alle männlichen Mitglieder zurückgelassen. Die Mitglieder der gleichen Familien wurden in einer besonders brutalen Art und Weise zu Tode gebracht, und diejenigen, die überlebt haben, sind durch unvorstellbares Leid gegangen und haben als Zeugen über die Schrecken ausgesagt, die sie selbst ebenso wie ihre Liebsten und ihre Nachbarn erfahren haben, die am 21. August 1992 in der Felsenschlucht an den Folgen der erlittenen Wunden gestorben sind. Diese

Tatsachen weisen auf die Notwendigkeit einer sehr hohen Strafe für die Täter dieses Verbrechens hin.

519-521. ... [Es folgen Ausführungen zum zur Verfügung stehenden Strafraumen, wobei das Gericht erklärt, dass die Todesstrafe nicht mehr verhängt werden kann und die Höchststrafe von 45 Jahren den schwersten Verbrechen wie Völkermord oder der Tötung einer noch größeren Zahl von Menschen vorbehalten bleiben sollte.]

...

522. In diesem Fall blieb die Kammer im Rahmen des generellen Minimums und Maximums, wie es in Artikel 172 StGB BiH niedergelegt ist, was für dieses Verbrechen eine Freiheitsstrafe von wenigstens 10 Jahren bis zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von 45 Jahren bedeutet.

523. Bei der Strafzumessung hat die Kammer berücksichtigt, dass die Angeklagten Saša Zečević, Radoslav Knežević und Marinko Ljepoja keine Organisatoren des Verbrechens und keine Autoren des monströsen Plans der Aussonderung der Männer und ihrer Tötung an der Felsenschlucht waren. Aber nachdem sie erfahren hatten, mit welchem Ziel die Männer aus dem Konvoi ausgesondert wurden, haben sie zu keinem Zeitpunkt ihren Widerspruch zu dem, was geschieht, geäußert, sondern sie fuhren mit den Handlungen, mit denen sie [an der Tat] teilnahmen, fort. Das heißt, sie trugen entscheidend zu der Verwirklichung eines solchen schrecklichen Verbrechens bei. Ohne ihren Beitrag und den Beitrag der anderen Mittäter wären diejenigen, die den Plan konzipiert und den Befehl zur Tötung der Männer erteilt hatten, mit ihrer Absicht allein geblieben, und der Plan für die Exekution von bosniakischen Männern hätte überhaupt nicht umgesetzt werden können.

524. ...

525. In Bezug auf die Angeklagten Knežević und Zečević berücksichtigte die Kammer die Tatsache, dass sie Mitglieder der aktiven Polizei waren und als solche besonders verpflichtet waren, zum Wohle der Bürger und zum Schutz ihres Lebens und ihrer Sicherheit zu handeln, und von ihnen Schutz nicht nur in Friedenszeiten, sondern vor allem auch in Kriegszeiten erwartet wird. Wie der Sachverständige Bajagić angegeben hat, ist ein Polizist in jeder Polizei in der Welt verpflichtet, bei jeder Verletzung des Gesetzes oder in jeder Situation zu reagieren, wenn eine Straftat begangen wird, und zwar unabhängig davon, ob es während der Arbeitszeit des Polizisten passiert oder nicht. Jedoch, anstatt sie [die Opfer] zu schützen, beschlossen sie, an einem so schweren Verbrechen teilzunehmen, bei dem etwa zweihundert Menschen ihr Leben verloren.

526. Darüber hinaus hat die Kammer in Bezug auf den Angeklagten Zečević und Knežević die Tatsache berücksichtigt, dass sie zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat einundzwanzig oder zweiundzwanzig Jahre alt waren, und bezogen auf den Angeklagten Knežević hat die Kammer die Tatsache berücksichtigt, dass er bereits wegen Kriegsverbrechen gegen Zivilisten bestraft worden ist.

527. Der Angeklagte Ljepoja war ein Mitglied der Reservepolizei, deren Mitglieder – abgesehen von der Tatsache, dass sie die Wehrpflicht in der damaligen JNA abgeleistet hatten – weder einen Eid ablegen noch sich einer speziellen Ausbildung unterziehen. In Bezug auf ihn ist jedoch ein weiterer Tatbestand gegeben, das Ausrauben der Menschen im Konvoi, wofür er verurteilt wurde.

529. Die persönlichen Umstände, wie die Tatsachen, dass sie jetzt ihre eigenen Familien und minderjährige Kinder haben, sowie die Tatsache, dass einige bosniakische Zeugen ausgesagt haben, dass Saša Zečević ihnen während des Krieges geholfen hat, wurden mit verwertet, sind aber irrelevant unter Berücksichtigung von Ausmaß und Schwere des Verbrechens, für das sie für schuldig befunden wurden.

V. Gerichtliche Tatsachenfeststellungen – der freisprechende Teil des Urteils

A. Der Angeklagte Petar Čivčić

...

B. Der Angeklagte Branko Topola

...

D. Kostenentscheidung

...

E. Entscheidung über Entschädigungsansprüche unter Eigentumsrecht

...

Protokollführerin.....Vorsitzende Richterin

Sabina Hota Čatović

Vesna Jesenković

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann eine Berufung bei der Appellationsabteilung der Abteilung I des Gerichts Bosnien und Herzegowina innerhalb 15 (fünfzehn) Tage ab Erhalt der schriftlichen Kopie dieses Urteil eingelegt werden.